

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Oktober 1972

Nummer 106

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	26. 9. 1972	RdErl. d. Innenministers Deutsche Handelsvertretungen in Warschau, Sofia, Budapest und Prag . . . . .	1708
20363	27. 9. 1972	RdErl. d. Finanzministers G 131; Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften . . . . .	1708
21261	26. 9. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Zeitliche Abstände zwischen Schutzimpfungen . . . . .	1708
2180	9. 10. 1972	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; a) Generalunion Palästinensischer Studenten (GUPS), b) Generalunion Palästinensischer Arbeiter (GUPA) . . . . .	1718
2180	10. 10. 1972	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; „Euroclub (e.V.)“ Mariensiel, Landkreis Friesland . . . . .	1718
2311	25. 9. 1972	RdErl. d. Innenministers Bauleitplanung; Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, Teil: Erschließung (RAST-E) . . . . .	1709
23213	19. 9. 1972	RdErl. d. Innenministers Richtzahlen für den Stellplatzbedarf von Kraftfahrzeugen . . . . .	1709
2370	25. 9. 1972	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Gewährung von Verwaltungskostenbeiträgen an die Bewilligungsbehörden oder vorprüfenden Stellen (Verwaltungskostenbestimmungen 1973 – VerwKB 1973) . . . . .	1711
9300	26. 9. 1972	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Änderung der Eisenbahn-Signalordnung (ESO) 1959 und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (AB) . . . . .	1714

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	<b>Landesregierung</b>	
27. 9. 1972	Bek. – Behördliches Vorschlagswesen . . . . .	1714
	<b>Innenminister</b>	
25. 9. 1972	Bek. – Anerkennung von Feuerschutzgeräten . . . . .	1718
	<b>Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	
6. 10. 1972	Bek. – Gewährung von Beihilfen an Erzeugerbetriebe des Obst-, Gemüse- und Zierpflanzenbaues (einschließlich gärtnerische Baumschulen) als Ausgleich für währungsbedingte Verluste . . . . .	1719
	<b>Justizminister</b>	
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Arnsberg und Köln . . . . .	1719
	<b>Personalveränderungen</b>	
	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei . . . . .	1718

## I.

20020

**Deutsche Handelsvertretungen  
in Warschau, Sofia, Budapest und Prag**RdErl. d. Innenministers v. 26. 9. 1972  
— I C 2/17—10.136

In der Überschrift und in den Absätzen 1 und 2 des RdErl. v. 9. 5. 1968 (SMBl. NW. 20020) werden jeweils die Worte „Warschau“ und „Polen“ gestrichen.

MBL. NW. 1972 S. 1708.

20363

**G 131****Hinweise zur Anwendung  
der versorgungsrechtlichen Vorschriften**RdErl. d. Finanzministers v. 27. 9. 1972 —  
B 3203 — I — IV B 4

Mein RdErl. v. 8. 11. 1968 (SMBl. NW. 20363) ist wie folgt zu ergänzen:

1. In Abschnitt A ist hinter „Zu § 29 i. Verb. mit § 124 a BBG“ einzufügen:

**Zu § 29 i. Verb. mit § 125 Abs. 1 BBG:**

Der Bundesminister des Innern hat sich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen damit einverstanden erklärt, daß mit Wirkung vom 1. 10. 1972 bei der Anwendung der Richtl. Nr. 2 zu § 125 BBG statt fünfzig Deutsche Mark (Richtl. Nr. 2 Abs. 4,7) hundertfünfzig Deutsche Mark und statt hundert Deutsche Mark (Richtl. Nr. 2 Abs. 6,8) zweihundertfünfzig Deutsche Mark anrechnungsfrei bleiben. Eine entsprechende Änderung der Richtlinien ist vorgesehen.

2. In Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 164 BBG“ wird die nachstehende Nummer 2 eingefügt; die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 3 bis 6:

2 Waisengeld nach § 164 Abs. 2 Nr. 1 BBG und Kinderzuschlag nach § 18 Abs. 2 BBesG sind nicht zu gewähren, wenn die Waise an Umschulungsmaßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) teilnimmt und Unterhaltsgeld nach Maßgabe des § 44 AFG erhält.

3. In Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 181 a BBG“ wird in Nummer 1 Buchstabe a folgender Absatz angefügt:

Die verlängerte Ausschlussfrist gilt auch für Personen, denen Rechte nach dem G 131 wegen Versäumung der Meldefrist des § 81 G 131 (F 1953, 1957) bis zur Aufhebung dieser Vorschrift durch die Dritte Novelle zum G 131 nicht zustanden (s. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. 11. 1971 — BVerwG VI C 131.67 —, abgedruckt in der Zeitschrift RiA 1972 S. 73). Sind in diesen Fällen Anträge auf Gewährung von Kriegsunterschiedversorgung nach § 181 a BBG wegen Versäumung der für die Anmeldung von Kriegsunterschiedfällen gem. Artikel II Abs. 10 Buchstabe a der Zweiten Novelle zum G 131 in der Fassung des Artikels II § 18 Abs. 1 der Dritten Novelle zum G 131 geltenden Frist (30. 9. 1959) unanfechtbar abgelehnt worden, ist nunmehr Kriegsunterschiedversorgung von Amts wegen ab 1. 12. 1971 zu gewähren, sofern die Anmeldung innerhalb der verlängerten Ausschlussfrist des Artikels II Abs. 10 Buchstabe b der Zweiten Novelle zum G 131 in der Fassung des Artikels II § 18 Abs. 1 der Dritten Novelle zum G 131 erfolgt ist.

4. In Abschnitt A „Zu § 70“ wird die nachstehende Nummer 1 eingefügt; der bisherige Text erhält die Nummer 2:

1 Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 19. 4. 1972 — BVerwG VI C 5.70 — entschieden,

daß die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nach § 70 Abs. 1 oder Abs. 2 G 131 von der Bedürftigkeit des Unterhaltsbeitragsberechtigten abhängig gemacht werden darf und es trotz der Formulierung in § 70 Abs. 1 G 131 „Unterhaltsbeitrag in Höhe des Ruhegehaltes“ zulässig ist, den Unterhaltsbeitrag niedriger als das gesetzliche Ruhegehalt festzusetzen, wenn dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Berechtigten geboten ist.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren. Soweit bisher anders verfahren worden ist, bitte ich, den Unterhaltsbeitrag bei einer erforderlichen Neufestsetzung den wirtschaftlichen Verhältnissen des Berechtigten anzupassen. Führt eine allgemeine Erhöhung der Bezüge zu einer Neufestsetzung des Unterhaltsbeitrages, soll die Anpassung nicht zu einer Verminderung des bisherigen Zahlbetrages führen.

5. In Abschnitt B „Zu § 18“ wird folgende Nummer 19 angefügt:

19 Kinderzuschlag nach § 18 Abs. 2 BBesG ist nicht zu gewähren, wenn das Kind an Umschulungsmaßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) teilnimmt und Unterhaltsgeld nach Maßgabe des § 44 AFG erhält.

— MBL. NW. 1972 S. 1708.

21261

**Zeitliche Abstände  
zwischen Schutzimpfungen**RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 26. 9. 1972 — VI A 2 — 44.33.08

Das Bundesgesundheitsamt in Berlin hat seine Richtlinien über die zeitlichen Abstände zwischen Schutzimpfungen u. a. infolge Erweiterung des Impikatalogs neu bearbeitet.

Hiernach sind zwischen den nachstehend aufgeführten Impfungen und weiteren Schutzimpfungen mit vermehrungsfähigen abgeschwächten Krankheitserregern (Pocken, Polio oral, Gelbfieber, Masern, Röteln, Mumps, BCG) folgende Abstände einzuhalten — unter der Voraussetzung, daß die Impreaktion abgeklungen ist und Komplikationen nicht aufgetreten sind —:

Nach Pockenschutz-Erstimpfung	4 Wochen Abstand
Nach Pockenschutz-Wiederimpfung	1 Woche Abstand
Nach Gelbfieber-Impfung	2 Wochen Abstand
Nach Polio-Oralimpfung	4 Wochen Abstand
Nach Masern-Impfung*)	4 Wochen Abstand
Nach Röteln-Impfung	4 Wochen Abstand
Nach Mumps-Impfung*)	4 Wochen Abstand
Nach BCG-Impfung	4 Wochen Abstand

Bei Schutzimpfungen mit inaktivierten Krankheitserregern, ihren Spaltprodukten (Cholera, Typhus-Paratyphus, Pertussis, Influenza, Polio parenteral, Masern-spaltimpfstoff) oder mit Toxoiden (Diphtherie, Tetanus) sind Zeitabstände untereinander und zu anderen Impfungen nicht erforderlich.

Eine Pockenschutz-Erstimpfung soll mindestens einen Monat vor oder nach einer anderen Schutzimpfung durchgeführt werden.

Nach einer Tollwut-Schutzbehandlung sollen mit Ausnahme der Tetanus-Prophylaxe bis sechs Wochen nach der letzten Injektion keine anderen Schutzimpfungen vorgenommen werden.

\*) in Nordrhein-Westfalen noch nicht nach § 51 BSeuchG öffentlich empfohlen

Die gleichzeitige Verabfolgung von Impfstoff aus vermehrungsfähigen und Impfstoff aus inaktivierten Krankheitserregern der gleichen Art soll bei Erstimpfungen vermieden werden.

Mein RdErl. v. 31. 1. 1972 (SMBl. NW. 21261) wird aufgehoben:

— MBl. NW. 1972 S. 1708.

2311

### Bauleitplanung

#### Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen Teil: Erschließung (RAST-E)

RdErl. d. Innenministers v. 25. 9. 1972 —  
V C 2 — 0.310.1 — 952/72

Die Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V., Anschrift: 5 Köln, Maastrichter Straße 45, hat „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST), Teil: Erschließung (RAST-E)“ herausgegeben, die hiermit bekanntgemacht werden. Zugleich wird empfohlen, sie im Städtebau anzuwenden.

Die Richtlinien enthalten Hinweise für die Bauleitplanung und für die Herstellung der Erschließungsanlagen. Sie behandeln vornehmlich Verkehrsanlagen; sonstige Erschließungsanlagen werden berücksichtigt, soweit sie mit den Verkehrsanlagen im Zusammenhang stehen.

In den mit RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 25. 11. 1969 (MBl. NW. 1970 S. 36/SMBl. NW. 2311) veröffentlichten Richtlinien für die Berücksichtigung des Verkehrs im Städtebau ist im Teil II auf die Bedeutung der Entwicklung eines funktionsgerechten, gegliederten Gesamtstraßennetzes der Gemeinden hingewiesen worden. Die jetzt vorliegenden Richtlinien sollen dazu beitragen, daß die Erschließungsanlagen und die von ihnen benötigten Flächen den Erfordernissen des Verkehrs und der Bebauung, aber auch den übrigen in § 1 Abs. 4 und 5 BBauG genannten Belangen entsprechen.

Die Richtlinien dienen zugleich der Erprobung im großen Rahmen. Dabei gewonnene Erfahrungen wird die Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen in einer späteren Neuauflage berücksichtigen.

Die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST), Teil: Erschließung (RAST-E) — Ausgabe 1971 —, sind im Kirschbaum-Verlag, Bonn-Bad Godesberg, verlegt worden.

— MBl. NW. 1972 S. 1709.

23213

### Richtzahlen

#### für den Stellplatzbedarf von Kraftfahrzeugen

RdErl. d. Innenministers v. 19. 9. 1972  
— V A 3 — 2.000.64 — 1118/72

Nach § 64 Abs. 2 der Landesbauordnung dürfen bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden. Wesentliche Änderungen von baulichen Anlagen im Sinne des § 64 Abs. 2 der Landesbauordnung oder wesentliche Änderungen ihrer Benutzung stehen der Errichtung gleich. Außerdem kann nach § 64 Abs. 4 der Landesbauordnung bei bestehenden baulichen Anlagen die Herstellung von Stellplätzen und Garagen gefordert werden, wenn dies im Hinblick auf die Art und Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der Anlage unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geboten ist. Zahl und Größe der Stellplätze oder Garagen richten sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der Anlagen.

Die mit RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 9. 8. 1950 (MBl. NW. S. 825) bekanntgegebenen Richtzahlen für den Stellplatzbedarf sind durch die Zunahme des Kraft-

fahrzeugverkehrs überholt. Nachstehend gebe ich die von der Fachkommission „Baubaufsicht“ der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder (ARGEBAU) erarbeiteten neuen Richtzahlen bekannt. Sie sind ab sofort bei der Ermittlung der erforderlichen Anzahl der Stellplätze zugrunde zu legen, wobei Abweichungen im Einzelfall möglich sind, wenn die örtlichen Verhältnisse dies erfordern oder vertretbar erscheinen lassen.

Anlage

Bei der Anwendung der neuen Richtzahlen sind folgende Hinweise, bei der Bemessung der Stellplätze und Fahr-gassen folgende Mindestgrößen und -breiten zu beachten:

#### 1. Richtzahlen

1.1 Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf und dienen lediglich als Anhalt, um die Zahl der herzustellenden Stellplätze oder Garagen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Einzelfall festzulegen. Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist über die Richtzahlen hinaus zu erhöhen, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse (z. B. Fremdenverkehr, Ausflugsverkehr, Industrie mit großem Arbeiterpendelverkehr, Kraftfahrzeugindustrie, abgelegene Siedlungen) oder die Art der baulichen Anlage dies erfordern.

1.2 Die für die ständigen Benutzer (Bewohner und Betriebsangehörige) bestimmten Stellplätze und Garagen können auch an Stellen angeordnet sein, die nur mit besonderen Ortskenntnissen auffindbar sind. Stellplätze für diesen Personenkreis können z. B. in einem nur vom Hof aus zugänglichen Untergeschoß oder auf einer mit Aufzügen zu erreichenden Dachfläche vorgesehen werden.

1.3 Stellplätze für Besucher sollen auch ohne Ortskenntnisse leicht auffindbar sein. Sie können z. B. vor Gebäuden oder hinter gut erkennbaren Durchfahrten angeordnet werden. Die Besucher dürfen nicht durch Schilder oder Absperrrichtungen von der Benutzung der Stellplätze ausgeschlossen werden. Stellplätze für Besucher dürfen nur in Garagen liegen, deren Zufahrten dauernd geöffnet sind oder durch Kontrollpersonal jederzeit geöffnet werden können.

1.4 Die sich aus der Nutzfläche eines Gebäudes ergebende Zahl der Stellplätze ist zu erhöhen oder zu ermäßigen, wenn das Ergebnis im Mißverhältnis zu dem Bedarf steht, der sich aus der Zahl der Beschäftigten und Besucher sowie aus der Art des Betriebes ergibt.

1.5 Bei der Festlegung der Zahl der Stellplätze ist von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen. Für einspurige Kraftfahrzeuge sind bei Bedarf zusätzliche Einstellmöglichkeiten vorzusehen.

1.6 Für Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für LKW nachzuweisen.

1.7 Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, kann der Nachweis einer ausreichenden Anzahl von Stellplätzen für Autobusse verlangt werden. Werden Schulaulen, Spiel- und Sporthallen oder sonstige große Räume neben ihrer Hauptnutzung regelmäßig auch für kulturelle oder sonstige Veranstaltungen genutzt, ist deren Stellplatzbedarf nach den entsprechenden Richtzahlen für Versammlungsstätten zu bemessen.

1.8 Bei Anlagen mit verschiedenartiger Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweiligen Nutzungsabschnitte getrennt zu ermitteln. Steht die Gesamtzahl der so errechneten Stellplätze in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, weil sich aus dem verschiedenartigen Verwendungszweck der Anlage eine Bereitstellung der Stellplätze zu unterschiedlichen Tageszeiten ergibt, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Stellplatzanzahl entsprechend vermindert werden, wenn zeitlich keine Überschneidungen auftreten.

1.9 Für Sonderfälle, die in der Tabelle der Richtzahlen nicht erfaßt sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinng-

mäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

## 2. Mindestgröße der Stellplätze und Mindestbreite der Fahrgassen

2.1 Für die Aufstellung eines Personenwagens oder kleinen Lieferwagens ist eine Fläche von mindestens 2,30 m × 5,00 m erforderlich. Die Aufstellung eines größeren Lieferwagens oder Lastwagens bis zu 3 t erfordert eine Fläche von 3,00 m × 6,50 m. Für Lastwagen über 3 t, Fernlastzüge, Omnibusse und Spezialfahrzeuge ist die erforderliche Fläche von Fall zu Fall festzulegen. Zu der Fläche für das Kraftfahrzeug selbst kommt in der Regel eine Verkehrsfläche für den Zu- und Abfahrtsweg hinzu.

2.2 Die Zufahrten zu den Stellplätzen — Fahrgassen — müssen mindestens folgende Breiten aufweisen:

Anordnung der Stellplätze	Mindestgröße der Stellplätze	Mindestbreite der Fahrgassen
Bei Schrägaufstellung unter 45°	2,30 × 5,00 m	3,50 m
unter 60°	2,30 × 5,00 m	4,50 m
Bei Senkrechtaufstellung	2,30 × 5,00 m	6,50 m
Bei Senkrechtaufstellung	2,50 × 5,00 m	5,50 m

Den RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 9. 8. 1950 (SMBl. NW. 23213) hebe ich auf.

## Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Anlage

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besucher in v. H.
1	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Einfamilienhäuser	1–2 Stpl. je Wohnung	—
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1–1,5 Stpl. je Wohnung	10
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stpl. je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	—
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10–20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	75
1.6	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten	10
1.7	Schwesterwohnheime	1 Stpl. je 3–5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2–4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	20
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8–15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75
2	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30–40 m <sup>2</sup> Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergleichen)	1 Stpl. je 20–30 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75
3	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30–40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	75
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 10–20 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	90
4	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5–10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20–30 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10–20 Sitzplätze	90
5	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche	—
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10–15 Besucherplätze	—
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche	—
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10–15 Besucherplätze	—
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200–300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	—
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 5–10 Kleiderablagen	—
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 5–10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10–15 Besucherplätze	—

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besucher in v. H.
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld	—
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10–15 Besucherplätze	—
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	—
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	—
5.12	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 Stpl. je 2–5 Boote	—
6	<b>Gasstätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 8–12 Sitzplätze	75
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4–8 Sitzplätze	75
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2–6 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75
7	<b>Krankenanstalten</b>		
7.1	Universitätskliniken	1 Stpl. je 2–3 Betten	50
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 Stpl. je 3–4 Betten	60
7.3	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4–6 Betten	60
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langiristig Kranke	1 Stpl. je 2–4 Betten	25
7.5	Altenpfllegeheime	1 Stpl. je 6–10 Betten	75
8	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler	—
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5–10 Schüler über 18 Jahre	—
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler	—
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 2–4 Studierende	—
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 20–30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	—
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	—
9	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50–70 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*)	10–30
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80–100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*)	—
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- od. Reparaturstand	—
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	—
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage**)	—
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	—
10	<b>Verschiedenes</b>		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	—
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	—

\*) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Mißverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

\*\*) Zusätzlich muß ein Stauraum für mindestens 40 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

— MBl. NW. 1972 S. 1709.

2370

**Bestimmungen  
über die  
Gewährung von Verwaltungskostenbeiträgen  
an die  
Bewilligungsbehörden oder vorprüfenden Stellen  
(Verwaltungskostenbestimmungen 1973 —  
VerwKB 1973)**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 9. 1972 —  
VI A 1 — 4.026 — 3916/72

**1. Allgemeines**

Die Bewilligungsbehörden [§ 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung — WoBau-

FördNG — vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1968 (GV. NW. S. 338) — SGV. NW. 237 —; § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Februar 1972 (GV. NW. S. 28), — SGV. NW. 237 —] erhalten von der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen für die Durchführung des Bewilligungsverfahrens und der ihnen im Zusammenhang mit der Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen im Wohnungsbau (als Bewilligungsbehörden oder vorprüfende Stellen) obliegenden Aufgaben einen einmaligen Verwaltungskostenbeitrag in der nachfolgend bestimmten Höhe.

**2. Höhe des Verwaltungskostenbeitrages für die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen**

- (1) Der Verwaltungskostenbeitrag für die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen aus öffentlichen oder nicht-öffentlichen Mitteln i. S. des Zweiten Wohnungsbaugesetzes besteht aus einem Grundbetrag (Absatz 2) und einem Zuschlag zum Grundbetrag (Absätze 3 bis 5).
- (2) Für jeden der Wohnungsbauförderungsanstalt vorgelegten und von dieser im Abrechnungszeitraum (Nummer 4 Abs. 1) verbuchten Bewilligungsbescheid, mit welchem für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt Darlehen oder Zuschüsse zur Förderung des Wohnungsbaues oder zur Förderung der Schaffung von Garagenplätzen in Tief- oder Hochgaragen bewilligt werden, erhält die Bewilligungsbehörde einen Grundbetrag von 150 Deutsche Mark. Werden für das gleiche Bauvorhaben mehrere Bewilligungsbescheide erteilt (z. B. im Falle der Nachbewilligung öffentlicher oder nicht-öffentlicher Mittel), so ist der Grundbetrag nur einmal zu leisten.
- (3) Der sich nach Absatz 2 ergebenden Summe der Grundbeträge ist ein Betrag in Höhe von 0,25 v. H. des auf volle 100 Deutsche Mark aufgerundeten Gesamtbetrages der Nettosumme (Satz 2) der im Abrechnungszeitraum zur Deckung von Gesamtkosten bewilligten Darlehen und Zuschüsse hinzuzurechnen. Die Nettosumme ergibt sich aus der Summe aller zur Deckung von Gesamtkosten bewilligten Darlehen und Zuschüsse, vermindert um die durch Widerruf, Aufhebung oder Kürzung von Bewilligungsbescheiden des laufenden Rechnungsjahres frei gewordenen, zur Deckung von Gesamtkosten bestimmt gewesenen Darlehen und Zuschüsse, die der Wohnungsbauförderungsanstalt im Abrechnungszeitraum durch Änderungsbescheide bekanntgegeben und von dieser verbucht wurden.
- (4) Sind Annuitätshilfen bewilligt worden, so ist den Grundbeträgen nach Absatz 2 nicht ein Vom-Hundert-Satz der bewilligten Annuitätshilfen, sondern ein Betrag in Höhe von 0,25 v. H. des auf volle 100 Deutsche Mark aufgerundeten Gesamtbetrages der Bankdarlehen (Nummer 5 AnhB 1967) hinzuzurechnen, die mit der Nettosumme der bewilligten Annuitätshilfen verbilligt worden sind. Für die Berechnung der Nettosumme der bewilligten Annuitätshilfen gilt Absatz 3 Satz 2 sinngemäß.
- (5) Sind Aufwendungsbeihilfen oder Aufwendungsdarlehen bewilligt worden, so ist den Grundbeträgen nach Absatz 2 nicht ein Vom-Hundert-Satz der bewilligten Aufwendungsbeihilfen oder Aufwendungsdarlehen, sondern ein Betrag in Höhe von 0,25 v. H. der Kapitalmarktmittel hinzuzurechnen, die mit der Nettosumme der bewilligten Aufwendungsbeihilfen bzw. Aufwendungsdarlehen (erster Jahresbetrag) erschlossen worden sind. Die mit den bewilligten Aufwendungsbeihilfen bzw. Aufwendungsdarlehen (erster Jahresbetrag) erschlossenen Kapitalmarktmittel sind unter Zugrundelegung eines Kapitalisierungsfaktors von 7 v. H. zu ermitteln und auf volle 100 Deutsche Mark aufzurunden. Für die Berechnung der Nettosumme der bewilligten Aufwendungsbeihilfen bzw. Aufwendungsdarlehen gilt Absatz 3 Satz 2 sinngemäß.
3. Höhe des Verwaltungskostenbeitrages für die Vorprüfung von Anträgen auf Bewilligung von Darlehen oder Zuschüssen
- (1) Soweit die Wohnungsbauförderungsanstalt nach den Vorschriften des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung anstelle der in Nr. 1 genannten Gemeinden und Gemeindeverbände im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau für die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen zuständig ist, erhalten die zur Vorprüfung verpflichteten Gemeinden und Gemeindeverbände einen Verwaltungskostenbeitrag in der in Nummer 2 Abs. 3 bis 5 bezeichneten Höhe, also nicht den Grundbetrag nach Nummer 2 Abs. 2.
- (2) Ist die Wohnungsbauförderungsanstalt für die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen aus Mitteln zuständig, die keine öffentlichen Mittel i. S. des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sind, so erhalten die in Nummer 1 genannten Gemeinden und Gemeindeverbände für die Vorprüfung der Anträge keinen Grundbetrag nach Nummer 2 Abs. 2, sondern im Falle der Bewilligung
- von Annuitätshilfen, von Aufwendungsbeihilfen oder von Aufwendungsdarlehen nur einen Verwaltungskostenbeitrag in sinngemäßer Anwendung der Nummer 2 Abs. 3 bis 5,
  - von Zinszuschüssen einen Verwaltungskostenbeitrag von 35 Deutsche Mark je Miet- oder Genossenschaftswohnung und von 50 Deutsche Mark je Familienheim oder je Eigentumswohnung,
  - von Festbetragsdarlehen einen Verwaltungskostenbeitrag von 180 Deutsche Mark für jeden der Wohnungsbauförderungsanstalt im Abrechnungszeitraum vorgelegten Antrag; werden Aufwendungsbeihilfen oder Aufwendungsdarlehen neben Festbetragsdarlehen bewilligt, findet Buchstabe a) keine Anwendung.
4. Abrechnungszeitraum und Abrechnungsverfahren
- (1) Die Abrechnung der einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband nach Nummern 2 oder 3 zustehenden Verwaltungskostenbeiträge erfolgt jeweils für die Hälfte eines Haushaltsjahres (Abrechnungszeitraum).
- (2) Die Wohnungsbauförderungsanstalt errechnet die der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zustehenden Verwaltungskostenbeiträge unter Verwendung des anliegenden Musters (Anlage 1 VerwKB 1973). Die Berechnung wird jeweils mit den Kontingentsauszügen übersandt, die den betreffenden Abrechnungszeitraum abschließen.
- (3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände prüfen die Übereinstimmung der Abrechnung mit ihren eigenen Unterlagen. Unstimmigkeiten sind der Wohnungsbauförderungsanstalt (Abt. Innenrevision) innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen. Werden keine Beanstandungen erhoben, so zahlt die Wohnungsbauförderungsanstalt nach Ablauf dieser Frist den von ihr errechneten Betrag aus.
- (4) Über Streitigkeiten, die sich bei der Abrechnung ergeben, entscheidet der Innenminister auf Antrag der Wohnungsbauförderungsanstalt oder der Gemeinden bzw. der Gemeindeverbände.
5. Verwaltungskostenbeitrag für die Verwaltung von Landesdarlehen
- Regelungen über die Gewährung eines Verwaltungskostenbeitrages für die Verwaltung von Landesdarlehen durch Gemeinden und Gemeindeverbände als darlehensverwaltende Stellen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.
6. Aufwendungsdarlehen im Regionalprogramm, Zinszuschüsse
- Für die Vorprüfung von Anträgen auf Bewilligung von Aufwendungsdarlehen im Regionalprogramm des Bundes (RdErl. v. 12. 8. 1971 — SMBl. NW. 2370 —) und von Anträgen auf Bewilligung von Zinszuschüssen (RdErl. v. 23. 2. 1972 — SMBl. NW. 2370 —) gelten diese Bestimmungen auch, wenn die Aufwendungsdarlehen oder Zinszuschüsse vor dem 1. Januar 1973 bewilligt worden sind.
7. Inkrafttreten
- Unbeschadet der Regelung in Nr. 6 treten diese Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen wird der RdErl. v. 12. 12. 1963 (SMBl. NW. 2370) aufgehoben.

Anlag-

Wohnungsbauförderungsanstalt  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, .....

**Abrechnung des Verwaltungskostenbeitrages  
— Förderung des Wohnungsbaues —**

Bewilligungsbehörde  
.....

<b>A. Grundbeträge:</b>		Gesamt	bereits gezahlt	noch zu zahlen
	DM	DM	DM	DM
Sozialer Wohnungsbau				
Letzte Bescheid Nr.				
Fehlende Nr. %				
Nachbewilligung %				
Erstattungsfähig	150,—	.....	.....	.....
Festbetr. Darlehen	180,—	.....	.....	.....
Zinszuschüsse	35,—	.....	.....	.....
Zinszuschüsse	50,—	.....	.....	.....
<b>Gesamt</b>		.....	.....	.....

**B. 0,25% von den Gesamtbewilligungssummen**

	Bewilligungen Gesamt DM
Gesamte Bewilligungssumme	.....
Annuitätshilfen %	.....
Aufwendungsbeihilfen/Aufwendungsdarlehen %	.....
Festbetr. Darlehen %	.....
<b>Gesamt</b>	.....
<b>Aufrundung</b>	.....
Kapitalisierte Aufw. Beih./Aufw. Darlehen ÷	.....
Bankdarlehen ÷	.....
Aufrundung ÷	.....
<b>Gesamt</b>	.....
<b>zu zahlende VKB insgesamt</b>	.....

9300

**Änderung  
der Eisenbahn-Signalordnung (ESO) 1959  
und der dazugehörigen  
Ausführungsbestimmungen (AB)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
v. 26. 9. 1972 — V/B 2 — 88 — 20 — 54/72

Auf Grund der Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Signalordnung (ESO) 1959 vom 6. März 1972 (BGBl. I. S. 450) wurden auch eine Reihe von Ausführungsbestimmungen (AB) geändert.

Die Änderungen der ESO und der Ausführungsbestimmungen sind in den Berichtigungsblättern 1 und 2 zum Signalbuch (SB) der Deutschen Bundesbahn zusammengestellt worden. Der Länderausschuß für Eisenbahnen und Bergbahnen hat den Ländern diese Berichtigungsblätter zur Einführung empfohlen.

Es werden daher als Anweisungen zur Durchführung der ESO für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß ESO, A (5) die Ausführungsbestimmungen in der Fassung des Signalbuches der Deutschen Bundesbahn (DB) vom 15. Dezember 1959 und der Berichtigungsblätter 1 und 2 erlassen. Gleichzeitig wird der RdErl. v. 4. 12. 1959 (SMBl. NW. 9300) aufgehoben.

Die Einführung des Signalbuches (SB) — DV 301 — der DB mit den Berichtigungsblättern 1 und 2, die Anpassung der Signale einschließlich der Berichtigung der betrieblichen Unterlagen und die Unterweisung des Personals sind baldigst abzuschließen. Der Vollzug ist mir über die zuständigen Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht bis zum

T. 30. Juni 1973 zu melden.

Zum Berichtigungsblatt 2 bemerke ich noch folgendes:

Das Signal Zp 10 und die Ausführungsbestimmungen 142 und 143 sind entfallen. Für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen gilt aber übergangsweise bis zur Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die „Vereinfachten Fahrdienstvorschriften“ (vFV) nachstehende Regelung: „Das Signal Zp 9 (Abfahren) darf bei Triebwagenzügen auch von einem angehängten Wagen aus durch zwei mäßig lange Töne mit einer Summe- oder Klingelanlage gegeben werden. Das Hochhalten der Hand oder der grüngeblendeten Laterne fällt dann weg.“ Diese Weisung ist anstelle der früheren AB 143 vorläufig zu vermerken.

— MBl. NW. 1972 S. 1714.

## II.

### Landesregierung

#### Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 27. 9. 1972

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat in der Zeit vom 26. August 1971 bis 8. Juni 1972 die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

1. Umbau von Magnet-Digitalspeicher MDS 252 zum off-line-Betrieb an Anelux-Drucker-Serie 5 (5300) — im Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Vorschlag ermöglicht es, durch die Herstellung und Verwendung von zwei bestimmten Steckkarten auch für den Betrieb der off-line-Schnelldrucker Bandgeräte des modernen Typs 252 einzusetzen. Durch die Verwirklichung des Vorschlags hat sich der Kauf von 900 kostspieligen Magnetbändern erübrigt. Auch führt der Vorschlag zu größerer Bandausnutzung, kürzeren Druck- und Rechenzeiten, geringerem Verschleiß an Geräten und Bändern und zur Senkung der Wartungskosten.

Belohnung: 2500,— DM

Einsender: Verwaltungsangestellter H. Linka  
Rechenzentrum der Finanzverwaltung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

2. Erleichterung der Kontrollsummen-Bildung für die maschinelle Bearbeitung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Nach der Verwirklichung des Vorschlags haben die Finanzämter bei einem großen Teil der Umsatzsteuer-Voranmeldungen nur noch eine bereits ausgedruckte Kern-Kontrollsumme zu ergänzen und so die endgültige Kontrollsumme zu bilden. Das Verfahren führt zu einer erheblichen Einsparung an Arbeitszeit.

Belohnung: 2000,— DM

Einsender: Verwaltungsangestellter D. Wolfgramm  
Finanzamt Hamm

3. Einführung eines Vordrucks für die Eingabe von Werten in die Speicherkartei „V-Steuern“

Für die Eingabe von Werten in die Speicherkartei „V-Steuern“ hat der Einsender einen kombinierten Vordruck entwickelt. Dieser Vordruck ermöglicht es, die unterschiedlichsten Eingabe- und Änderungsweisungen zu geben. Damit entfällt eine Vielzahl von speziellen Vordrucken, die einen erheblichen Arbeitsaufwand verursachen.

Belohnung: 1900,— DM

Einsender: Steueroberinspektor W. Pompino  
Finanzamt Köln-Nord

4. Technische Verbesserungen am Armaturenprüfstand nach Vornorm DIN 52218

Durch die Verwirklichung des Vorschlags wird

1. die Zeit, die für das Entlüften des Armaturenprüfstandes erforderlich ist, wesentlich verkürzt,
2. die Bestimmung des mittleren Schallspiegels vereinfacht,
3. der Verschleiß der Dichtungen an den Druckmindernern erheblich herabgesetzt,
4. die Befestigungen der Meßleitungen so verbessert, daß die Zahl der bisher erforderlichen Prüfstand-Korrekturen gesenkt werden kann.

Belohnung: 1000,— DM

Einsender: Techn. Angestellter W. Becker  
Staatliches Materialprüfungsamt  
Nordrhein-Westfalen, Dortmund

5. Verbesserung der TÜV-Plaketten

Nach dem Vorschlag werden die Plaketten künftig zweifarbig gestaltet, damit auch aus größerer Entfernung insbesondere bei fahrenden Wagen besser zu erkennen ist, ob der Vorführtermin beim TÜV eingehalten wurde.

Belohnung: 1000,— DM

Einsender: Polizeiobermeister P. Peters  
Kreispolizeibehörde Bonn

6. Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten einer Schwingprüfmaschine

Durch die Verwirklichung des Vorschlags wird die Ablesegenauigkeit über die Belastbarkeit des Materials um das Zwanzigfache erhöht.

Belohnung: 800,— DM

Einsender: Techn. Angestellter G. Lücke  
Staatliches Materialprüfungsamt  
Nordrhein-Westfalen, Dortmund

7. Verringerung des Kühlwasserbedarfs bei Hydraulikaggregaten für Hydropuls-Schwingprüfanlagen

Nach dem Vorschlag werden durch Verwendung eines zentralen Kühlwassersystems Einsparungen am Wasserverbrauch erzielt.

Belohnung: 750,— DM

Einsender: Regierungsrat F. Braeker  
Staatliches Materialprüfungsamt  
Nordrhein-Westfalen, Dortmund



8. Entwicklung eines Gerätes zur Prüfung der Kontrollschreibmaschinen an elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und der Schneidgeräte an Schnelldruckern  
Durch den Einsatz dieses Gerätes werden Ausfallzeiten der Rechner und der Schnelldrucker in erheblichem Umfang vermieden.  
Belohnung: 750,— DM  
Einsender: Verwaltungsangestellter H. Linka  
Rechenzentrum der Finanzverwaltung  
des Landes Nordrhein-Westfalen
9. Neukonstruktion eines vielseitig verwendbaren Spannkopfes zur Durchführung von Zug- und Druckversuchen  
Der Vorschlag ermöglicht es, anstelle unterschiedlicher Spannköpfe nur noch einen Spannkopf zu verwenden, so daß Kosteneinsparungen sowie personelle und prüftechnische Vorteile erzielt werden.  
Belohnung: 700,— DM  
Einsender: Techn. Angestellter K.-J. Abel  
Staatliches Materialprüfungsamt  
Nordrhein-Westfalen, Dortmund
10. Verwendung elektronischer Annäherungsschalter als Wegbegrenzer bei der Prüfung von Konstruktionen und Bauteilen auf Aufspannfeldern in der Werkstoffprüfung  
Die Verwirklichung des Vorschlags ermöglicht größere prüftechnische Sicherheiten und verhindert die Zerstörung von Prüfeinrichtungen.  
Belohnung: 500,— DM  
Einsender: Techn. Angestellter L. Leichtfuß  
Staatliches Materialprüfungsamt  
Nordrhein-Westfalen, Dortmund
11. Verbesserung der Auswertung kriminalistischer Tatortfotografie  
Der Vorschlag führt zu einer schnelleren und preiswerteren Auswertung der kriminalistischen Tatortfotografie. Die Beschaffung und Lagerung des Filmmaterials wird verbessert, die Ausschubquote erheblich gesenkt.  
Belohnung: 500,— DM  
Einsender: Kriminalhauptmeister O. Lenze  
Landeskriminalamt Düsseldorf
12. Sammlung der Fortführungsrisse  
Nach dem Vorschlag werden die Flurstücksnummern als Seitenzahlen übernommen. Dadurch werden die Handhabung der Sammlungen der Fortführungsrisse vereinfacht und Eintragungen an anderen Stellen (z. B. im Flurbuch) eingespart.  
Belohnung: 400,— DM  
Einsender: W. Feldmeyer  
Kataster- und Vermessungsamt  
Münster
13. Verbesserung der Anbringung von induktiven Wegaufnehmern bei Schalungsträgerprüfungen  
Durch die Verwirklichung des Vorschlags werden die Standfestigkeit der Meßwertaufnahme und die Exaktheit des Einrichtens verbessert, die Gefahr der Beschädigung wertvoller Meßgeräte herabgesetzt und insgesamt eine Arbeitszeiteinsparung erzielt.  
Belohnung: 400,— DM  
Einsender: Techn. Angestellter H. Riester  
Staatliches Materialprüfungsamt  
Nordrhein-Westfalen, Dortmund
14. Neukonstruktion einer Biegevorrichtung zur Herstellung von Bügeln für Stahlbeton-Prüfbalken  
Die Verwirklichung des Vorschlags führt neben einer Zeitersparnis zu genaueren Meßergebnissen.  
Belohnung: 300,— DM je Einsender  
Einsender: Schlosser G. Jaworek  
Schlosser A. Reimann  
Staatliches Materialprüfungsamt  
Nordrhein-Westfalen, Dortmund
15. Zusatzgerät für Fernschreibmaschinen zur optischen und akustischen Anzeige von Staatsnot- und Blitz-Fernschreiben  
Die vorgeschlagene Signaleinrichtung erhöht die Sicherheit und Schnelligkeit in der Übermittlung von Fernschreiben höchster Dringlichkeit.  
Belohnung: 300,— DM  
Einsender: Polizeiobermeister G. Zwarg  
Kreispolizeibehörde Essen
16. Ausrüstung der Fernsprechanlagen in den Polizeiautobahn-Stationen mit automatischen Fernsprech-Wähleinrichtungen.  
Bei Einsatz des Rufnummerngebers wird  
a) das Herstellen von Verbindungen mit Rettungseinrichtungen beschleunigt,  
b) das Bedienungspersonal durch Fortfall langer Rufnummernfolgen arbeitsmäßig entlastet,  
c) die Sicherheit im Verbindungsaufbau erhöht.  
Belohnung: 250,— DM  
Einsender: Polizeihauptmeister S. Kerinnis  
Landespolizeibehörde Aachen
17. Verfahrensänderung bei der Bekanntmachung von Manövern und Übungen  
Die ortsübliche Bekanntmachung von Manövern und anderen Übungen soll für den Bereich der Kreise künftig durch die Kreisverwaltungen und nicht mehr durch die amtsfreien Gemeinden und Ämter erfolgen.  
Belohnung: 250,— DM  
Einsender: Kreisoberamtmann W. Tenbrink  
Kreisverwaltung Coesfeld
18. Verwendung von Ringbüchern im Landesgrundwasserdienst  
Nach dem Vorschlag erübrigt es sich, weiterhin besondere Beobachtungsbücher herzustellen. In Zukunft brauchen die gedruckten (und teilweise mit EDV-Maschinen vorbeschrifteten) Schlüssel Listen nur noch in die Ringbücher geheftet zu werden. Die Datenerfassung im Grundwasserdienst wird durch die Verwendung von Ringbüchern sicherer und einfacher.  
Belohnung: 200,— DM  
Einsender: Techn. Angestellter W. Bruhn  
Wasserwirtschaftsamt Minden
19. Einheitliche Regelung für alle Polizeieinrichtungen bei Einziehung des Beköstigungsgeldes von Lehrgangsteilnehmern  
Die Verwirklichung des Vorschlags führt zu einer Einschränkung der Änderungsmitteilungen an das Landesamt für Besoldung und Versorgung.  
Belohnung: 200,— DM  
Einsender: Polizeihauptkommissar G. Häring  
Bereitschaftspolizeiabteilung III,  
Wuppertal
20. Neukonstruktion einer Halterung für Betonstücke bei Entnahme von Proben mit einer Diamantsäge  
Die Verwirklichung des Vorschlags dient neben einer Zeitersparnis vor allem der Unfallverhütung.  
Belohnung: 200,— DM  
Einsender: Techn. Angestellter H. Kerinnes  
Staatliches Materialprüfungsamt  
Nordrhein-Westfalen, Dortmund
21. Änderung des Vordrucks „LG Nr. 3303“  
Belohnung: 150,— DM  
Einsender: Städt. Verwaltungsrat H. Mojek  
Stadtverwaltung Duisburg
22. Änderung des Vordrucks für die Bekanntgabe der Steuernummer  
Belohnung: 150,— DM  
Einsender: Steuerinspektor W. Wollseifer  
Finanzamt Köln-Nord

23. Änderung des Vordrucks „Last 3“ für die Kraftfahrzeugsteuer  
Belohnung: 150,— DM
24. Ausdruck von Kontrollmitteilungen bei der Bearbeitung der Lohnsteuerjahresausgleichs- und Einkommensteuerfälle über die Berücksichtigung von Bausparkassenbeiträgen als Sonderausgaben  
Belohnung: 150,— DM
25. Verfahrensänderung bei Ausschlußterminen gem. § 59 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes  
Belohnung: 100,— DM  
Einsender: Landesamtmann Peter Bausch  
Landesstraßenbauamt Aachen
26. Verbesserung des Verfahrens bei der Anforderung von Berichten nach Formular  
Belohnung: 100,— DM  
Einsender: Polizeioberkommissar R. Gramsch  
Kreispolizeibehörde Meschede
27. Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen an der 160-t-Druckprüfmaschine  
Belohnung: 100,— DM  
Einsender: Techn. Angestellter W. Hahn  
Staatliches Materialprüfungsamt  
Nordrhein-Westfalen, Dortmund
28. Einführung von Bestätigungskarten über die spätere Vorlage von Führerscheinen durch Fahrzeugführer, die ihren Führerschein bei Verkehrskontrollen nicht vorweisen können  
Belohnung: 100,— DM  
Einsender: Polizeihauptmeister K. Höflich  
Kreispolizeibehörde Mülheim (Ruhr)
29. Kennzeichnung der Hof- und Gebäudeflächen in der Flurkarte  
Belohnung: 100,— DM  
Einsender: B. Kjoscho  
Witten-Heven
30. Betätigen des Warnblinklichts als Notsignal auf der Bundesautobahn  
Belohnung: 100,— DM  
Einsender: Polizeiobermeister H. Lappan  
Kreispolizeibehörde Herford
31. Ergänzung des Vordrucks „Beitr. Nr. 2 FinMin. NW.“  
Belohnung: 100,— DM  
Einsender: Steueramtmann G. Maletzki  
Oberfinanzdirektion Düsseldorf
32. 1. Einführung eines kombinierten ein- bzw. fünfjährigen Fischereischeines  
2. Herstellung des Fischereischeines aus synthetischem Papier  
Belohnung: 100,— DM je Vorschlag  
Einsender: Regierungsoberamtmann  
H. Meisterjahn  
Statistisches Landesamt Nordrhein-  
Westfalen, Düsseldorf
33. Verhinderung falscher Erstattungen im maschinellen Lohnsteuerjahresausgleich  
Belohnung: 100,— DM  
Einsender: Stellvertreter E. Mihsler  
Finanzamt Gelsenkirchen-Nord
34. Einfügung des Vordrucks „Auskunft aus dem Verkehrszentralregister“ in den Vordrucksatz „Ordnungswidrigkeiten-Anzeige“  
Belohnung: 100,— DM  
Einsender: Polizeiobermeister S. Paul  
Kreispolizeibehörde Hamm
35. Aushändigung von Unterlagen mit Personenbeschreibung und Lichtbild zur Vorrangfahndung schwerstkrimineller Täter an alle Polizeibeamten  
Belohnung: 100,— DM  
Einsender: Kriminalbezirkskommissar  
W. Radojewski  
Kreispolizeibehörde Burgsteinfurt
36. Einführung einheitlicher Formulare im Prüfungswesen des Landesamtes für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen  
Belohnung: 100,— DM  
Einsenderin: Verwaltungsangestellte E. Reinhardt  
Landesamt für Ernährungswirtschaft  
Nordrhein-Westfalen
37. Programmierung der Rentenanrechnung nach § 115 Abs. 2 BGG  
Belohnung: 100,— DM  
Einsender: Regierungsobersekretär G. Reinwart  
Landesamt für Besoldung und Ver-  
sorgung Nordrhein-Westfalen
38. Unterbringung abgeschlossener Kontokarten in Ordnern  
Belohnung: 100,— DM  
Einsender: Steueramtsinspektor K. Siebert  
Finanzamt Köln-Süd
39. Verbesserung des Einzugsverfahrens von Verwarnungsgeldern  
Belohnung: 100,— DM  
Einsender: Polizeiobermeister A. Skierlo  
Kreispolizeibehörde Düsseldorf
40. Ergänzung der Mahnung über Kraftfahrzeugsteuer um eine Lastschriftermächtigung  
Belohnung: 100,— DM  
Einsenderin: Verwaltungsangestellte M. Stremmer  
Finanzamt Gladbeck
41. Änderung der Krankenaktenführung bei der Polizei  
Belohnung: 100,— DM  
Einsender: Polizeiobermeister E. Strohmenger  
Bereitschaftspolizeiabteilung IV,  
Linnich
42. Einheitliche Gestaltung der Lohnsteuerkarten  
Belohnung: 100,— DM  
Einsender: Regierungsobersekretär R. Wyschka  
Landesamt für Besoldung und  
Versorgung Nordrhein-Westfalen
43. Rationellere Handhabung bei der öffentlichen Bekanntmachung über die Erfassung von Wehrpflichtigen  
Belohnung: 100,— DM  
Einsender: Stadtoberamtmann K. Zoll  
Stadtverwaltung Hilchenbach
44. Vereinfachung beim Ausstellen der Befähigungsscheine im Sprengstoffwesen  
Belohnung: 100,— DM
45. Kennzeichnung der Sparprämienvorgänge durch einen Ziffernbänderstempel  
Belohnung: 100,— DM
46. Änderung der Anlage 4 zum Erlaß des Finanzministers vom 9. 6. 1971 — O 2081—1—II B 2  
S 2500—514—V B 3  
Belohnung: 75,— DM  
Einsender: Obersteuerrat P. Wiedenbruch  
Finanzamt Iserlohn

47. Änderung des Vordrucks „OFD Münster St 35 (April 68) Nr. 101/158“  
Belohnung: 75,— DM
48. Schadensabschätzung bei übermäßig verschmutzter oder beschädigter Dienstkleidung von Polizeivollzugsbeamten des mittleren Dienstes  
Belohnung: 50,— DM  
Einsender: Polizeikommissar P. Bily  
Kreispolizeibehörde Düsseldorf
49. Änderung des Postkartenvordrucks zur Unterrichtung der Versicherungsgesellschaften bei angezeigten Schadensfällen  
Belohnung: 50,— DM  
Einsender: Kriminalbezirkskommissar  
R. Bogaczinski  
Kreispolizeibehörde Detmold
50. Hinweis auf die Rechtslage bei der Abgabe mehrerer Lohnsteueranmeldungen für gleiche Abführungszeiträume  
Belohnung: 50,— DM  
Einsender: Steueramtmann F. Breuer  
Oberfinanzdirektion Düsseldorf
51. Kennzeichnung der Versorgungsrenten derjenigen Versorgungsberechtigten, die mehrere Versorgungsrenten beziehen  
Belohnung: 50,— DM  
Einsender: Regierungsamtmann H. Fortmann  
Versorgungsamt Bielefeld
52. Ergänzung des Anhörungsbogens der Ordnungswidrigkeiten-Anzeige durch einen Hinweis zur Angabe der Personalien  
Belohnung: 50,— DM  
Einsender: Polizeihauptmeister G. Höntsch  
Polizei Autobahnstation Freudenberg
53. Fortfall des Geschäfts- und Zeitznachweises für die technischen Beamten und Angestellten bei der Verwaltung für Agrarordnung  
Belohnung: 50,— DM  
Einsender: Beh. gepr. Vermessungs-Techniker  
H. Hoefft  
Amt für Flurbereinigung und Siedlung  
Düsseldorf
54. Änderung des Vordrucks „USt 1 A-USt-Voranmeldung 1971 (Regelbesteuerung)“  
Belohnung: 50,— DM  
Einsender: Finanzanwarter G. Kandulski  
Finanzamt Minden
55. Einführung eines Lohnsteuer-Jahresausgleich-Bescheidvordrucks für das personelle Verfahren  
Belohnung: 50,— DM  
Einsenderin: Steueroberinspektorin R. Lange  
Finanzamt Meschede
56. Änderung der Mängelkarte für Fahrzeugüberprüfungen durch die Polizei  
Belohnung: 50,— DM je Einsender  
Einsender: Polizeihauptmeister N. Rohr  
Landespolizeibehörde Düsseldorf  
Fuß, Michael  
Kreispolizeibehörde Düren
57. Ergänzung des Verzeichnisses der Finanzämter des Bundesgebietes  
Belohnung: 50,— DM  
Einsender: Steuersekretär H. Siebert  
Finanzamt Lemgo
58. Änderung der Vordrucke „Stund Nr. 1a und 1b“ der OFD Münster  
Belohnung: 50,— DM  
Einsender: Steueroberinspektor E. Schulte  
Finanzamt Aitena
59. Einführung eines Vordrucks für Handelsregistersachen  
Belohnung: 50,— DM  
Einsender: Justizoberamtmann R. Schulze  
Amtsgericht Duisburg
60. Änderung der Material-Ausgabe-/Einnahmescheine im Bereich der Polizei  
Belohnung: 50,— DM  
Einsender: Polizeihauptmeister A. Schwaiger  
Kreispolizeibehörde Münster-Stadt
61. Kenntlichmachung der in der Handausgabe der Einkommensteuer-Richtlinien erwähnten Anlagen und Anhänge  
Belohnung: 50,— DM  
Einsender: Steueramtmann A. Spruß  
Finanzamt Minden
62. Einfügung des Vordrucks „Postzustellungsurkunde“ in den Vordrucksatz „Ordnungswidrigkeiten-Anzeige“  
Belohnung: 50,— DM je Einsender  
Einsender: Kreisinspektor z. A. E. Starp  
Kreisobersekretär W. Klemens  
Kreisverwaltung Münster
63. 1. Vereinheitlichung von Vordrucken für Dateneingaben  
2. Ergänzung des Einkommensteuerbescheides  
Belohnung: 50,— DM je Vorschlag  
Einsender: Steueroberinspektor M. Stubbe  
Finanzamt Düsseldorf-Altstadt
64. Ergänzung der Allgemeinen Anweisungen für die Veranlagung zur Einkommen-, Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuer  
Belohnung: 50,— DM  
Einsender: Stellrat J. Velden  
Finanzamt Aachen-Land  
und Monschau
65. Verwendung der Vordrucke „Pol. N. 15“ und „Pol. N. 15a“  
Belohnung: 50,— DM  
Einsender: Polizeihauptmeister W. Winge  
Kreispolizeibehörde Wuppertal
66. Verwendung einer Checkliste im Außendienst der Staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung  
Belohnung: 50,— DM  
Einsender: A. Winterberg  
Gewerbeaufsichtsamt Köln
67. Änderung des Vordrucks „Kost 2a-Urschrift der Kostenrechnung in Zivilsachen (§ 28 Abs. 1 KostVfg)“  
Belohnung: 50,— DM
68. Ergänzung des Vordrucks „ESt 4 B-Mitteilung über die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte“  
Belohnung: 50,— DM
69. Änderung des Vordrucks „Kost 18-Kassenanweisung für die Löschung oder Zurückzahlung von Kosten“  
Belohnung: 50,— DM
70. Ergänzung der Vordrucke „Bescheid und Verfügung über die voraussichtliche Höhe der Gesellschaftsteuer“  
Belohnung: 50,— DM
71. Umgestaltung des Vordrucks „OFD Münster St 31 (Jan. 69) Nr. 110/67“  
Belohnung: 50,— DM

**Innenminister****Anerkennung von Feuerschutzgeräten**

Bek. d. Innenministers v. 25. 9. 1972 —  
VIII B 4 — 32.42.6

Anlage Der Niedersächsische Minister des Innern hat die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschschläuche anerkannt.

Die Feststellungen des Niedersächsischen Ministers des Innern haben aufgrund der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten — mein RdErl. v. 12. 11. 1956 (SMBL. NW. 2134) — für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Für die Feuerlöschschläuche können Beihilfen nach Nummer 2a meines RdErl. v. 19. 8. 1969 (SMBL. NW. 2131) gewährt werden.

Anlage

**Übersicht****über die als normgerecht anerkannten Feuerlöschschläuche****Druckschläuche**

Gollmer & Hummel KG, Neuenbürg

Prüf-Nr. 8 408 72 B — 20 DIN 14 811 — K  
„SYNTHETIC — TITAN 3 F-K“

Prüf-Nr. 8 408 72-1 B — 20 DIN 14 811 — K  
„SYNTHETIC — HERKULES 3 F-K“

Prüf-Nr. 8 409 72 C 52 — 15 DIN 14 811 — K  
„SYNTHETIC — TITAN 3 F-K“

Prüf-Nr. 8 409 72-1 C 52 — 15 DIN 14 811 — K  
„SYNTHETIC — HERKULES 3 F-K“

Prüf-Nr. 8 410 72 C 42 — 15 DIN 14 811 — K  
„SYNTHETIC — TITAN 3 F-K“

Prüf-Nr. 8 410 72-1 C 42 — 15 DIN 14 811 — K  
„SYNTHETIC — HERKULES 3 F-K“

Mandals Reberbane, Christiansen & Co. a/S,  
Mandal/Norwegen

Prüf-Nr. 8 520 72-1 C 52 — 15 DIN 14 811 — K  
„ARMTEX“

Walraf Textilwerke, Rheydt

Prüf-Nr. 8 102 72-2 C 52 — 15 DIN 14 811 — K  
„Synthetic-Standard 50  
mit Außenbeschichtung“

Weinheimer Gummiwerke GmbH., Weinheim/Bergstraße

Prüf-Nr. 8 083 72-1 B — 20 DIN 14 811 — K  
„Ultra Synthetic Diamant 3 F SL“

Prüf-Nr. 8 084 72 B — 20 DIN 14 811 — K  
„Synthetic Weico Diamant 3 F SL“

Prüf-Nr. 8 085 72 C 52 — 15 DIN 14 811 — K  
„Synthetic Weico Diamant 3 F SL“

Prüf-Nr. 8 085 72-1 C 52 — 15 DIN 14 811 — K  
„Ultra Synthetic Diamant 3 F SL“

Prüf-Nr. 8 086 72 C 42 — 15 DIN 14 811 — K  
„Synthetic Weico Diamant 3 F SL“

Prüf-Nr. 8 086 72-1 C 42 — 15 DIN 14 811 — K  
„Ultra Synthetic Diamant 3 F SL“

**Saugschläuche**

Gummil, Mailand/Italien

Prüf-Nr. 50-168 Saugschlauch C 1500 DIN 14 810

Prüf-Nr. 50-169 Saugschlauch B 1500 DIN 14 810

PNEUTRAGOM Fällanden-Zürich/Schweiz

Prüf-Nr. 50-170 Saugschlauch A 1500 DIN 14 810

Prüf-Nr. 50-171 Saugschlauch A 2500 DIN 14 810

— MBI. NW. 1972 S. 1718.

**Personalveränderungen****Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei**

Es sind ernannt worden:

Regierungsrat z. A. B. Höckner  
zum Regierungsrat,

Regierungsrat z. A. D. Michel  
zum Regierungsrat.

— MBI. NW. 1972 S. 1718.

**I.****2180****Verbot von Vereinen****a) Generalunion Palästinensischer Studenten (GUPS)****a) Generalunion Palästinensischer Arbeiter (GUPA)**

Bek. d. Innenministers v. 9. 10. 1972 — IV A 3 — 222

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes (VereinsG) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) veröffentliche ich den verfügenden Teil des von dem Bundesminister des Innern am 3. Oktober 1972 erlassenen Vereinsverbots der

a) Generalunion Palästinensischer Studenten (GUPS)

b) Generalunion Palästinensischer Arbeiter (GUPA)

**a) „Verbotsverfügung**

1. Die Generalunion Palästinensischer Studenten (General Union of Palestine Students — GUPS) wird im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes verboten. Sie wird aufgelöst.

2. Das Vermögen der Generalunion Palästinensischer Studenten (GUPS) wird beschlagnahmt und eingezogen.

3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.“

**b) „Verbotsverfügung**

1. Die Generalunion Palästinensischer Arbeiter (GUPA) wird im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes verboten. Sie wird aufgelöst.

2. Das Vermögen der Generalunion Palästinensischer Arbeiter (GUPA) wird beschlagnahmt und eingezogen.

3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; das gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.“

— MBI. NW. 1972 S. 1718.

**2180****Verbot von Vereinen****„Euroclub (e. V.)“ Mariensiel, Landkreis Friesland**

Bek. d. Innenministers v. 10. 10. 1972 — IV A 3 — 222

Gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) veröffentliche ich den verfügenden Teil des von dem Niedersächsischen Minister des Innern am 12. Juli 1972 erlassenen und unanfechtbar gewordenen Vereinsverbots des „Euroclub (e. V.)“, mit Sitz Mariensiel, Landkreis Friesland.

**„Verbotsverfügung**

1. Der „Euroclub (e. V.)“ mit Sitz in Mariensiel, Landkreis Friesland, ist eine Vereinigung, deren Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen. Sie ist daher nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten.

2. Der „Euroclub (e. V.)“ wird aufgelöst.

3. Es ist verboten, Organisationen zu bilden, die anstelle des „Euroclubs (e. V.)“ dessen Ziele und Tätigkeiten weiterverfolgen oder fortführen.

4. Das Vermögen des „Euroclubs (e. V.)“ wird beschlagnahmt und zu Gunsten des Landes Niedersachsen eingezogen, soweit es nicht bereits im Rahmen eines Strafverfahrens beschlagnahmt worden ist und eingezogen wird.

5. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Verfügung wird angeordnet.“

— MBI. NW. 1972 S. 1718.

**II.**

**Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**Gewährung von Beihilfen  
an Erzeugerbetriebe des Obst-, Gemüse- und  
Zierpflanzenbaues (einschließlich gärtnerische  
Baumschulen) als Ausgleich für währungs-  
bedingte Verluste**

Bek. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 6. 10. 1972  
– II B 3–2310.16–3238

Als Ausgleich für währungsbedingte Verluste der Erzeugerbetriebe des Obst-, Gemüse- und Zierpflanzenbaues (einschließlich gärtnerische Baumschulen) hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für das Haushaltsjahr 1972 Förderungsmittel bereitgestellt.

Einen Zuschuß erhalten Inhaber von Betrieben, wenn sie Landwirte im Sinne des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1063), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1774), sind.

Ein Zuschuß wird nur gewährt, wenn der Betrieb des Antragstellers mindestens 7500 Grundeinheiten umfaßt. Die Grundeinheiten ergeben sich durch Multiplikation der Grundfläche mit den entsprechenden Faktoren je Nutzungsart. Maßgebend für den auf eine Grundeinheit entfallenden Betrag ist die Anzahl der für das Jahr 1972 insgesamt festgestellten Grundeinheiten.

Die Faktoren zur Berechnung der Grundeinheiten entsprechen je Art bei

– Obstbau in geschlossener Pflanzung	150
– Freilandgemüsebau	100
– Gemüsebau unter Glas (einschließlich Folienhäuser im Sinne von Hochglas)	1000
– Pflanzbau in Kulturräumen (Grundfläche der Kulturräume)	2500
– Anbau von Blumen und Zierpflanzen im Freiland sowie gärtnerische Baumschulerzeugnisse	200

– Anbau von Blumen und Zierpflanzen unter Glas (einschließlich Folienhäuser im Sinne von Hochglas) 2000

Die Höhe der Beihilfe je Grundeinheit wird nach Ablauf der Antragsfrist vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt.

Mit der Durchführung der Förderungsmaßnahme beauftrage ich die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland, Bonn, und Westfalen-Lippe, Münster, als Landesbeauftragte. Anträge sind schriftlich an die entsprechenden Stellen zu richten.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.

Die Antragsfrist läuft am 13. November 1972 ab (Ausschlußfrist).

– MBl. NW. 1972 S. 1719.

**Justizminister**

**Stellenausschreibung  
für die Verwaltungsgerichte Arnsberg und Köln**

1. Es wird Bewerbungen entgegengesehen um je 1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht bei den Verwaltungsgerichten Arnsberg und Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

2. Es wird Bewerbungen entgegengesehen um 1 Regierungsoberamtsrat-(Geschäftsleiter-)Stelle bei dem Verwaltungsgericht Köln. Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1972 S. 1719.



**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.